

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Gemeinde Habichtswald

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 562), hat die Gemeindevertretung in Habichtswald am 04.05.2000 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 *Verdienstaussfall*

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 30 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit gegenüber der Gemeindevertretung oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 *Fahrkosten*

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 *Aufwandsentschädigungen*

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung 12,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete 12,00 €
- als Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission 12,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 12,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden 25,00 €
- Mitglied eines Briefwahlvorstandes am Wahltag 9,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 35,00 €
- Ausschussvorsitzende 23,00 €

- Fraktionsvorsitzende 28,00 €
- ehrenamtliche Beigeordnete 28,00 €
- die oder der 1. Beigeordnete 140,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung entscheidet seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Sofern die Entschädigungsleistungen nicht durch die halbjährlich erfolgende Abrechnung erfasst werden, sind sie binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde außer Kraft.

Habichtswald, 04.05.2000

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Habichtswald

(Aßhauer)
Bürgermeister

(Siegel)

Erläuterungen zu der Muster-Entschädigungssatzung

Auch bei diesem Muster wurde die Einleitungsformel entsprechend den erfolgten Gesetzesänderungen aktualisiert. Nicht erforderliche Vorschriften bzw. Angaben wurden weggelassen.

Im einzelnen sind folgende Änderungen hervorzuheben:

§ 1:

In Abs. 1 ist aufgenommen worden, dass auch die ehrenamtlich Tätigen, die zu einer Sitzung als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, zu entschädigen sind. Diese Ergänzung ist erforderlich, da in der Vergangenheit immer wieder die Frage gestellt wurde, inwieweit Vertreterinnen oder Vertreter einen Verdienstausfallanspruch haben, wenn sie an Sitzungen teilgenommen haben, ohne von der Gemeinde entsandt worden zu sein.

In Abs. 1 ist des weiteren ergänzend geregelt, dass die ehrenamtlich Tätigen den Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung und dann jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu führen haben. Eine entsprechende Regelung wurde für Hausfrauen und Hausmänner in Abs. 2 getroffen.

In Abs. 2 ist des weiteren definiert, welche Personen Hausfrauen und Hausmänner i. S. d. Satzung sind.

§ 2:

In Abs. 2 wird klargestellt, welche Fahrkosten erstattungsfähig sind. Eine solche Regelung wird für sinnvoll erachtet, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass in größerem Umfange Fahrkosten geltend gemacht werden.

§ 3:

In Abs. 1 ist geregelt, dass Voraussetzung für eine Aufwandsentschädigung ist, dass die Vertreterin oder der Vertreter von der Gemeinde entsandt worden ist.

§ 4:

In Abs. 1 wird klargestellt, dass ein Entschädigungsanspruch nur für die ehrenamtlich Tätigen besteht, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO an den Fraktionssitzungen teilnahmeberechtigt sind. Aus Abs. 2 ergibt sich nunmehr, dass nur die Fraktionssitzungen ersatzpflichtig sind, die tatsächlich stattgefunden haben.

§ 5:

In Abs. 2 ist geregelt, dass bei Dienstreisen ein Anspruch auf Entschädigung nur besteht, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Um Missbräuche zu verhindern, halten wir es nicht mehr für ausreichend, wenn die Genehmigung lediglich von dem Vorsitzenden Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört, erteilt wird. Die neue Regelung hat außerdem den Vorteil, dass überblickt werden kann, in welcher Anzahl Dienstreisen durchgeführt werden. In Abs. 3 wird klargestellt, dass die Genehmigung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen versagt werden kann.

§ 6:

In Abs. 2 wird nunmehr klargestellt, dass die Frist für die Beantragung der Entschädigungsleistungen mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats beginnt.

Aufstellung über die bisherigen Entschädigungen und die vorgeschlagenen Erhöhungen

	Bisher in DM	Neu in DM	Neu in €
Mitglieder der Gemeindevertretung	18,00	23,47	12,00 €
Ehrenamtliche Beigeordnete	18,00	23,47	12,00 €
als Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	18,00	23,47	12,00 €
Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	30,00	48,90	25,00 €
Mitglied eines Briefwahlvorstandes am Wahltag	15,00	17,60	9,00 €
die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	60,00	68,45	35,00 €
Ausschussvorsitzende	40,00	44,98	23,00 €
Fraktionsvorsitzende	50,00	54,76	28,00 €
ehrenamtliche Beigeordnete	50,00	54,76	28,00 €
die oder der 1. Beigeordnete	250,00	273,82	140,00 €